

**Anordnung
über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen
Kontors für Unterrichtsmittel und Schulmöbel.**

Vom 25. Februar 1961

Zur Sicherung der Versorgung der Einrichtungen der Erziehung und Bildung mit den notwendigen Unterrichtsmitteln wird folgendes angeordnet:

§ 1

Grundsätzliches

(1) Als zentrales Lenkungs-, Absatz- und Versorgungsorgan für die von den Einrichtungen der Erziehung und Bildung benötigten Unterrichtsmittel wird mit Wirkung vom 1. Januar 1961 das Staatliche Kontor für Unterrichtsmittel und Schulmöbel — nachstehend Kontor genannt — gebildet.

(2) Das Kontor ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(3) Das Kontor untersteht dem Ministerium für Volksbildung. Sein Sitz ist Leipzig.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Kontor hat die Aufgabe, die allgemeinbildenden Schulen, berufsbildenden Schulen, Hoch- und Fachschulen, Einrichtungen der Lehrerausbildung und -weiterbildung, Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Qualifizierung sowie die Einrichtungen der vorschulischen und außerunterrichtlichen Erziehung mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln zu versorgen, die nach den Weisungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen vom Deutschen Zentralinstitut für Lehrmittel genehmigt worden sind.

(2) Als Unterrichtsmittel gelten alle für die Verwendung in den Einrichtungen der Volksbildung zugelassenen Lehrmittel und Ausstattungsgegenstände einschließlich Möbel für Schulen und Erziehungseinrichtungen, die die Lehrer und Schüler für den Unterricht benötigen, ferner speziell für Unterrichtszwecke entwickelte bzw. zugelassene Werkzeuge und andere Ausstattungsgegenstände für den polytechnischen Unterricht sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterialien. Ausgenommen sind Lehr- und Fachbücher.

(3) Im einzelnen hat das Kontor folgende Aufgaben:

- a) Bilanzierung des Aufkommens und Verteilung für den Inlandsbedarf und den Export in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Volksbildung, dem Deutschen Zentralinstitut für Lehrmittel sowie anderen zuständigen Organen;
- b) Ermittlung und Abstimmung des Bedarfs, Einflußnahme auf die Produktion sowie Abschluß von Globalvereinbarungen bzw. Verträgen zur Sicherung der Bilanzdurchführung;
- c) Sicherung der Versorgung der Bedarfsträger und des Exports;
- d) Lenkung des Absatzes;
- e) eigene Handelstätigkeit

§ 3

Pflichten und Rechte

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat das Kontor folgende Pflichten und Rechte:

- a) mit Unterstützung des Ministeriums für Volksbildung und des Deutschen Zentralinstituts für

Lehrmittel Nutzungsnormen für die Unterrichtsmittel zu erarbeiten;

- b) im Rahmen eines abgegrenzten Handelsprogramms eine eigene Handelstätigkeit durchzuführen und zu diesem Zweck auf der Grundlage von Lieferplänen Verträge mit den Produktionsbetrieben und anderen zuständigen Wirtschaftsorganen entsprechend den Bestimmungen des Vertragsgesetzes abzuschließen;
- c) hinsichtlich der Schulmöbel und Möbel für Erziehungseinrichtungen auf Grund vorgenommener Bedarfsermittlungen die Versorgung der Schulen und Erziehungsstätten durch Vertragsabschlüsse mit den Produktionsbetrieben in Abstimmung mit dem Staatlichen Holzkontor zu regeln und die Bestellungen der zu versorgenden Einrichtungen entgegenzunehmen. Die Auslieferung im einzelnen erfolgt jedoch in der Regel auf direktem Wege zwischen den Volkseigenen Erziehungseinrichtungen und den Großhandelsgesellschaften;
- d) im Rahmen seines Handelsprogramms für eine ausreichende, bedarfsgerechte Bestandhaltung zu sorgen;
- e) zur Sicherung der für seine Arbeit entscheidenden schulpolitischen Richtlinie ständig eng mit dem Deutschen Zentralinstitut für Lehrmittel, Berlin, zusammenzuarbeiten;
- f) ständig auf die Produktionsbetriebe, Vereinigungen volkseigener Betriebe, Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke und andere in Frage kommenden staatlichen Organe einzuwirken, mit dem Ziel, Neuentwicklungen schnellstens in die Produktion zu überführen und die bedarfsgerechte Versorgung der Einrichtungen der Erziehung und Bildung durch die rationellste, möglichst serienmäßige Herstellung der Unterrichtsmittel bzw. Schul- und Kindergartenmöbel zu sichern. Bei der Neu- bzw. Weiterentwicklung der Erzeugnisse ist von der Produktion die Typisierung und Standardisierung zu berücksichtigen. Die hierzu notwendigen Maßnahmen sind gemeinsam mit dem Deutschen Zentralinstitut für Lehrmittel durchzuführen;
- g) gegenüber den Staatlichen Kontoren, Produktionsbetrieben und anderen Organen hinsichtlich der Unterrichtsmittel, Schul- und Kindergartenmöbel im Auftrage des Ministeriums für Volksbildung und des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen zu handeln;
- h) Lieferpläne für die bilanzierten Unterrichtsmittel einschließlich Schulmöbel nach vorheriger Abstimmung mit den zuständigen Organen aufzustellen;
 - i) in den Fragen der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Produktion und der Versorgung mit Unterrichtsmitteln, Schul- und Kindergartenmöbeln mitzuwirken und den zuständigen Organen entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Die im Rahmen der Pflichten und Befugnisse des Kontors beauftragten Mitarbeiter sind berechtigt, volkseigene Betriebe und sonst in Betracht kommende Institutionen zu betreten sowie die notwendigen Unterlagen einzusehen.

§ 4

Leitung

(1) Das Kontor wird durch den Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Ver-